



Umschblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 6. Juni.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 929. (1) ad Nr. 12577.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 14. Juni v. J., Zahl 4140, werden, da die versuchten individuellen Zinsablösungen ohne allen Erfolg geblieben sind, am 5. Juli d. J. in der Rentamtskanzlei zu Bogen von früh 9 - 12 Uhr, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 - 5 Uhr folgende Urbaren feilgeboten: — A. Vom Religionsfond. I. Das Urbar vom Chorherrnstift im Kreuzzug zu Brixen, bestehend: 1) in jährlichen Geldzinsen pr. 34 fl. 27 $\frac{1}{4}$ fr., 2) in 3 Lämmern; 3) in 6 $\frac{1}{2}$ Kiger; 4) in $\frac{1}{2}$ Henne; 5) in 18 Hühnern; 6) in 5 $\frac{1}{2}$ Schweinschultern; 7) in 275 Stück Eiern; 8) in 1 Korb Weintrauben; 9) in 15 $\frac{30}{32}$ Staar Weizen; 10) in 60 Staar Roggen; 11) in 37 $\frac{1}{2}$ Staar Gersten; 12) in 14 Yhrn Most, und 13) im Laudemial- und Taxbezug. — Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Kastelruth 1 fl. 17 fr., Willanders 3 fl. 29 fr., Feldthurns 8 fl. 58 fr., Gufidaun 16 fl. 44 fr., Klausen 8 fr., Laßfons 3 fl. 36 $\frac{1}{2}$ fr.; zusammen 34 fl. 12 $\frac{1}{2}$ fr. — Der Ausrufspreis besteht in 3544 fl. 57 fr. — II. Das Urbar der St. Agathe-Kirche in Lana, bestehend 1) in 57 $\frac{1}{4}$ fr. jährlichem Geldzins, und 2) im Laudemial- und Taxbezug ab Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. — Von diesem Urbar steuert man an die Gemeinde Bòllan auf 6 Termine 8 fr. — Der Ausrufspreis ist 13 fl. 34 $\frac{1}{2}$ fr. — III. Urbar des Kar-meliter-Klosters in Lienz, bestehend in einem jährlichen Geldzins von 5 fl. 44 $\frac{1}{2}$ fr., und dem Laudemial- und Taxbezug bei Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. Hievon steuert man an die Gemeinde Barbian auf 6 Termine 50 fr. — Hiefür besteht der Ausrufspreis in 80 fl. 51 fr. — IV. Das Urbar der Probstei in Ambitu zu Brixen, bestehend 1) in Geldzinsen von jährlichen 16 $\frac{3}{4}$ fr.; 2) in 30 Eiern; 3) in 3 Hühnern; 4) in 3 Kapäunern; 5) in 3 Körbl Äpfeln; 6) in 1 $\frac{28}{32}$ Staar Weizen; 7) in 7 $\frac{1}{2}$ Staar Roggen; 8) in 2 Yhrn Most; 9) in einer Zehentreluition in Geld von jährlichen 95 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr., und endlich 10) im Laudemial- und Taxbezug in Besitzveränderungsfällen bei grundrechtbaren Realitäten. — Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Feldthurns 3 fl. 16 fr., und Laßfons 13 fl. 43 fr. — Ausrufspreis 1676 fl. 24 fr. — V. Das Urbar der St. Felix-Kirche in Marling, bestehend in 1 Silte Del, 1 Yhrn Most, und dem Laudemial- und Taxbezug bei Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Marling 59 $\frac{1}{4}$ fr. — Ausrufspreis 119 fl. 10 $\frac{1}{2}$ fr. — VI. Das Urbar der St. Vigili-Kirche auf Pawigl, bestehend in 22 $\frac{1}{2}$ fr. Geldzinsen und 2 $\frac{1}{2}$ Silten Del, wovon man an die Gemeinde Lana auf 6 Termin 33 $\frac{1}{4}$ fr. zu steuern hat. — Ausrufspreis 213 fl. 4 fr. — VII. Das Urbar der St. Jacobskirche in Tramin, bestehend in 1 Yhrn Prachlett und dem Laudemial- und Taxbezug, wovon ab 6 Termine 22 $\frac{3}{4}$ fr. Steuer an die Gemeinde Tramin zu entrichten ist. — Der Ausrufspreis ist 57 fl. 58 $\frac{1}{2}$ fr. — B. Vom Staatsdomänen-Fond. — I. Das Urbar Mohrenberg, bestehend in 7 $\frac{3}{4}$ Staar Weizen, 7 $\frac{3}{4}$ Staar Roggen, 9 $\frac{1}{3}$ Yhrn Prach-

lett, und in dem umständigen trockenen und nassen Zehent von mehreren Grundstücken zu Oberplazning, dessen durchschnittlicher Ertrag auf 84 fl. zu stehen kommt. — Die 6 terminliche Steuer beträgt exclusive des Zehents, den man gegenwärtig nicht versteuert, 7 fl. 12 $\frac{1}{2}$ fr. — Der Ausrufspreis besteht in 2393 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr. — Die vorstehenden Geldbeträge sind durchgehend in Wiener-Währung Conv.-Münze und die Getreidemaßerei nach dem Halbwienermessen zu verstehen. — Für den Laudemial- und Taxbezug dienen die alten Tyroler Landesstatuten und die hohe Gubernial-Instruction vom J. 1839 zum Maßstabe. — Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Feilbietung vor sich gehen wird, sind folgende: 1) Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hiesigen Realitäten zu besitzen befähigt und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission, entweder bar in C. M. oder in öffentlichen, auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden, annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3) Derjenige, der im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsact mit der dießfälligen, gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen, widrigenfalls er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden mußte. — 4) Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kauffchilling bei dem Erlag der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben unverzinslich zurückgestellt werden. — 5) Der Ersteher hat ein Drittel des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Urbar, mittelst vorschristmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufs-Urkunde, in welcher alle Urbarial-Gefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit 5 gleichen Ratenzahlungen abtragen. Uebrigens steht dem Käufer frei, den Kauffchilling ganz oder theilweise früher, als in obigen Terminen zu berichtigen. — 6) Die Urbaren mit ihren Bestandtheilen werden den Käufern schuldenfrei übergeben. Jedoch werden dieselben nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Ertragniß im Ganzen, oder für einzelne Ertrags-Rubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, von der Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der

Gerichtsordnung verlangt wird. — Außerdem findet selbst bei behaupteter Verlegung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 7) Die Uebergabe der Urbaren soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch treten die Käufer erst, vom 11. November 1848 an gerechnet, in den vollen Genuß derselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch die Käufer den Kauffchilling erst von jenem Tage an zu verzinsen haben, und ihnen, insofern sie das erste Kauffchillings-Drittel früher erlegen, die 5percentigen Interessen davon bis zum 11. November 1848 zu Gunsten gerechnet werden. — Ebenso übernehmen die Käufer von dem Tage, 12. Nov. 1848, auch alle auf den Urbaren haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eingetretenen Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjecte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst wegen Verlegung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen, indem alle Gewährleistung nur auf den §. 6 ausgedrückten Fall beschränkt bleibt. — 8) Der Käufer des Mohrenberger Urbars ist gehalten, den Zehentpächter nach dem Inhalte des Pachtvertrages zu behandeln. — Aus dem Umstande, daß ein Bestandtheil eines Urbars bisher unbesteuer war, erwächst für die Käufer kein Recht, die bisher vom Aerar genossene Steuerfreiheit für die Zukunft anzusprechen, sondern sie sind vielmehr verpflichtet, das directivmäßige Steuercapital so zur Versteuerung zu übernehmen, wie es von der Local-Steuerbehörde erhoben werden wird. — 9) Der Verkaufssact ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktritts-befugnisses und des §. 862 des allg. bürgerl. G. B. gesetzten Termines begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verbindlich, nach deren Erfolgung auch das Aerar nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigestellt werden, und das Domänen-Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versicherte 10percentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber neue der Bestbot keines Ersatzes bedürfte, oder insofern die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10) Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen Paragraphen ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im §. 5 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach

erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkür berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung des übrigen Kaufschillings und der bedungenen 5procentigen Zinse nicht in den §§. 5 und 7 bestimmten Fristen leistet, die verkaufte Realität und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragstheiligen Käufers neuerlich feil zu bieten, und wegen des allfälligen Kaufschillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kaufschillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11) Bei der oben in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat das verkaufende Domänen-Verar, resp. die dasselbe vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. Für keinen Fall können die dem a. h. Verar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Ausbietung zu dienen. — Derselben soll das Verar bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch ausstehende Kaufschilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen können oder wollen, wird gestattet, vor der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte einzusenden oder solche der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a. Das Urbar, so wie es in der Versteigerungs-Kundmachung vorkommt, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr bezeichnen, und die Summe in W. W. G. M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Different allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem bestimmten zehnprocentigen Baudium des Ausrufspreises belegt seyn, und — d. mit dem Tauf- und Familien-Namen des Differenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Different sogleich als Bestbieter in das Licitations-

protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — 13) Wird jedem Kaufslustigen gestattet, Einsicht in die Verkaufsanschläge zu nehmen. Endlich — 14) Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunden, dann die sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besizes der Urbaren nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat Käufer allein zu tragen. — Innsbruck am 6. April 1848. Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Subertial- und Präsidial-Secretär.

3. 933. (1) Nr. 12117/1044, ad 11460.
Einberufungs-Edict

der Brüder Joseph und Anton Lupinger. — Auf Einschreiten des Ignaz Lupinger, Kürschnermeisters zu Clausenburg in Siebenbürgen, um Einberufung seiner beiden Brüder, Joseph und Anton Lupinger, von denen ersterer als Schustergeselle im J. 1811, letzterer aber als Schneidergeselle im J. 1814 ihre Wanderschaft angetreten haben, werden die beiden Abwesenden, Joseph u. Anton Lupinger, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre und drei Tagen um so gewisser von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte dem unterfertigten Magistrate Kunde zu geben, als widrigen Falls über das denselben zugefallene Erbtheil im Sinne der bestehenden Landesgesetze verfügt werden wird. — Clausenburg den 30. März 1848. — Von dem Magistrate der königlich freien Stadt Clausenburg.

3. 935. (2) Nr. 12995.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums. — Es sind in den lediglich deutschen Abdrücken der provisorischen Verordnung über das Verfahren in Pressachen vom 18. d. weitere zwei Druckfehler wahrgenommen worden. — Im §. 20 soll es nämlich heißen, statt: von der angesetzten Tagfahrt, „vor der angesetzten Tagfahrt;“ ferner im §. 49 statt: weitere neue Geschworne, „weitere neun Geschworne.“ — Der letztere Druckfehler wurde übrigens bereits in den letzten Abdrücken der ersten Auflage verbessert. — Diese Berichtigung wird somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subertialrath.

3. 930. (2) Nr. 10556/1124, ad Nr. 12032.
Kundmachung.

Für die erledigte Stelle eines Kreisgenieurs und Straßen-Commissärs zu Bregenz, mit welcher der Gehalt von jährlichen Acht Hundert Gulden G. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und zur Uebergabe der Gesuche an die k. k. tyrolisch-vorarlberg'sche Baudirection die Frist bis zum 24. Juni 1848 festgesetzt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihre Kenntnisse im Baufache, ihre bisherige Anstellung, ihren Charakter und die Fertigkeit in den Landessprachen auszuweisen. — Vom k. k. Landes-Gubernium für Tyrol u. Vorarlberg. Innsbruck den 13. Mai 1848. Joseph v. Hebenstreit, k. k. Sub.-Secretär.

3. 932. (2) Nr. 38838, ad 12179.

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommenen, oder durch Vorrückung mit dem Gehalte von 1000 fl. erledigten

Stelle eines Fiscaladjuncten wird der Concurs bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur binnea der obgedachten Frist einzubringen, ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die seit der Zeit des erlangten Doctorats durch drei Jahre, entweder beim Fiscalamte, einer l. f. Gerichtsstelle, oder einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß der Landessprache, über ihre unbescholtene Moralität und über die zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene, gut bestandene Prüfung zu versehen und anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 11. Mai 1848.

3. 931. (2) ad Nr. 20761.

Dienstes-Ausschreibung.

Die Stelle eines zweiten Amtszeichners bei der ob der ennischen Provinzial-Baudirection, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. G. M., ohne Nebenelemente, ist erledigt. Bewerber um dieselbe, oder die hiedurch eventual in Erledigung kommenden Stellen eines provisorischen Kreiszeichners beim Innkreissamte, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. M. M. ohne Nebenbezüge, oder eines provisorischen Buhnenmeistersgehilfen, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. M. M. und dem Reisepauschale von 50 fl. M. M., haben die gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Moralität, theoretische und practische Kenntnisse, bisherige Dienstleistung, allfällige sonstige Eigenschaften und Kenntnisse auszuweisen, dann anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der hiesigen Baubehörden verwandt oder verschwägert seyen, im Wege ihrer Vorgesetzten bis längstens Ende Juni 1848 bei der k. k. Provinzial-Baudirection für Oesterreich ob der Enns und Salzburg zu überreichen. — Von der k. k. ob der ennischen Landes-Regierung. Linz am 4. Mai 1848.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 923. (2) Nr. 8974.

Kundmachung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Krainburg ist eine Gerichtsdiener-Gehilfenstelle, mit der Löhnung jährlicher Einhundert vierundvierzig Gulden und dem Kleidungsbeitrage jährlicher fünfzehn Gulden, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, mit dem Taufscheine, einem Sitten- und ärztlichen Zeugnisse, dann mit den Beweisen über die bisherige militärische oder Civil-Dienstleistung, und über die Kenntniß der deutschen, so wie der Landessprache, dann des Lesens und Schreibens in ersterer Sprache, documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Krainburg bis längstens 15. Juni d. J. zu überreichen. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. Mai 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 946. (1) Nr. 1316.

Edict

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg ist über Ansuchen des Thomas Kurth von Madanefelo die executiv Feilbietung der dem Franz Krainz von ebendort gehörigen, in Madanefelo gelegenen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 2 dienstbaren, gerichtlich auf 711 fl. geschätzten halben Dube bewilligt, und die Vornahme derselben auf den 14. Juni, 15. Juli und 14. August d. J., um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß dieselbe bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungs-werthe hintangegeben werden würde, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchtract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden. — K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 24. Mai 1848.